

Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), Anpassungen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Aufhebung der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)

### Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Vernehmlassungsvorlage
2. Eingegangene Stellungnahmen
3. Gesamtbeurteilung der Änderungen
4. Beurteilung der Änderungen der einzelnen Artikel

## 1 Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, das Engagement des Bundes in Bezug auf Tankanlagen auf ein Minimum reduzieren. Dafür bedarf es einer Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sowie die Aufhebung der Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Die Vernehmlassung dauerte von Ende Juni bis Mitte September 2004.

Insgesamt sind 60 Stellungnahmen eingegangen. Die Antworten verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Vernehmlasser:

• Parteien	4
• Kantone	26
• Wirtschafts-, Industrie- und Berufsverbände	19
• Übrige Stellungnahmen (1 Gemeinde sowie Privatpersonen)	11

## 3 Gesamtbeurteilung der Änderungen

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung von GSchG und GSchV sowie die Aufhebung der VWF werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich begrüsst und unterstützt.

**Parteien:** Die *CVP*, *FDP* und *SVP* begrüssen den Aufgabenverzicht des BUWAL im Bereich Tankanlagen ausdrücklich und unterstützen die Straffung der Regelungen. Die *SP* lehnt die geplante Teilrevision ab, da sie mittelfristig eine Gefährdung der Gewässer befürchtet; die Befreiung des Bundes von der Oberaufsicht, Koordination, Beratung und dem Erlass von Vollzugshilfen dürfe nicht zu einer Qualitätseinbusse führen.

**Kantone:** Die Stellungnahmen der Kantone liefern keine eindeutige Stossrichtung zur Teilrevision. Sie reichen von Ablehnung bis zu vollumfänglicher Zustimmung zu den Vorlagen: 16 Kantone stimmen den Änderungsvorschlägen des Bundesrates bedingt bis vollständig zu, 10 Kantone (darunter grosse Kantone wie Bern, Zürich und Waadt) lehnen das Revisionspaket jedoch ganz oder weitgehend ab.

Insbesondere wurde von den ablehnenden Kantonen kritisiert, dass sich das BUWAL beinahe vollständig aus einem wichtigen Umweltbereich zurückzieht und damit die Gefahr von 26 unterschiedlichen Vollzugslösungen entsteht. Es wird vielfach auch als unzumutbar empfunden, die Tankvorschriften 6 Jahre nach der letzten Revision bereits wieder zu ändern. Viele Kantone befürchten, dass die erforderlichen Anpassungen auf Kantonsebene zu erhöhtem Aufwand führen und gleichzeitig die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Mitleidenschaft gezogen werde.

Von der Mehrheit der Kantone wird die Stossrichtung der Teilrevision zwar begrüsst, die beabsichtigten Reduktionen der Vollzugsgrundlagen gehen aber in wichtigen Punkten zu weit und es wurden deshalb zahlreiche Verbesserungsvorschläge gemacht. Bloss eine Minderheit von 7 Kantonen möchte das heutige Regelungspaket inklusive VWF beibehalten. Aber auch diese Kantone machen z.T. Verbesserungsvorschläge.

*Klassierung der wassergefährdenden Flüssigkeiten:* 9 Kantone verlangen eine präzisere Definition des Begriffs "wassergefährdende Flüssigkeiten", insbesondere die Ausnahme von Behältern zur Lagerung von Gülle sowie Lebens- und Genussmitteln von den Anforderungen des Verhinderns, leichten Erkennens sowie Zurückhaltens von Flüssigkeitsverlusten. 12 Kantone wünschen eine Angleichung der Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten an ausländische Normen. Ausser der deutschen Klassifikation werden jedoch keine europaweiten Normen vorgeschlagen. Es wird gewünscht, dass zumindest die Liste der wassergefährdenden Flüssigkeiten des BUWAL weiterhin Gültigkeit hat.

*Bewilligungspflicht/Meldepflicht/Katasterpflicht:* 7 Kantone und ein Halbkanton möchten die Bewilligungspflicht für Anlagen zum Lagern und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss den heute geltenden Vorschriften beibehalten. 5 Kantone und ein Halbkanton begrüssen hingegen grundsätzlich die Einschränkung der kantonalen Bewilligungspflicht, die übrigen Kantone äussern sich hierzu nicht explizit. Insgesamt 11 Kantone beantragen für einzelne Anlagentypen auch eine Bewilligung ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche. 16 Kantone möchten weiterhin eine Meldepflicht für nicht bewilligungspflichtige Anlagen, um auch zukünftig einen Kataster aller Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten führen zu können. 3 Kantone wenden sich hingegen explizit gegen eine Meldepflicht, da diese sich als nicht befriedigend vollziehbar erwiesen habe. 8 Kantone und ein Halbkanton möchten die Katasterpflicht beibehalten.

*Kontrollen:* 15 Kantone und ein Halbkanton verlangen eine Festschreibung der Fristen für die periodischen Kontrollen in der GSchV.

*Befüllen von Lagerbehältern:* 11 Kantone möchten die bisherigen Vorschriften über die Befüllung von Lagerbehältern beibehalten. Einige Kantone weisen daraufhin, dass diese Vorschriften zu einem Rückgang von Tanküberfüllungen geführt haben. Sie diene zudem vielen Kantonen zusammen mit einer allgemeinen Meldepflicht als Grundlage für ein selbstregulierendes Vollzugssystem (Vignettenlösung).

*Vollzugshilfe des BUWAL:* 9 Kantone regen an, die Artikel 22 Abs. 2 bis 2<sup>ter</sup> GSchG sowie Bestimmungen der GSchV über die Lagerung und den Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten in einer BUWAL-Richtlinie weiter zu konkretisieren (z.B. Prinzip des Verhinderns, leichten Erkennens und Zurückhaltens von Flüssigkeitsverlusten, Anforderungen an die Personen des Tankgewerbes, Prüfung der Qualität von Tankanlagenteilen).

*Übergangsbestimmungen:* 12 Kantone verlangen Übergangsbestimmungen für den Weiterbetrieb von bereits bestehenden Anlagen (Besitzstandswahrung für ältere, noch funktionstüchtige Anlagen, welche den Anforderungen der geltenden Tankvorschriften nicht genügen).

**Wirtschaftsvertreter:** Von den Wirtschaftsvertretern wird die Revisionsvorlage grundsätzlich gutgeheissen. Insbesondere begrüsst wird, dass durch die vorgeschlagenen Vereinfachungen die Eigenverantwortung der Wirtschaft weiter gestärkt wird. Allerdings wird verschiedentlich auf die Wichtigkeit eines einheitlichen Vollzuges sowie auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit hingewiesen. Die betroffenen *Berufsverbände des Tankgewerbes* möchten hingegen, dass die heutige Bewilligungspflicht für die Erstellung von Tankanlagen beibehalten wird sowie die Fristen für die periodischen Kontrollen (Tankrevisionen und Kontrolle von Leckanzeigesystemen) im Gesetz festgehalten werden. Sie regen zudem an, dass die Kantone gemäss Art. 49 Abs. 3 GSchG vermehrt Vollzugsaufgaben an die Tankbranche delegieren. Zudem bieten sie an, zukünftig noch stärker als bisher brancheninterne Normen über den Stand der Technik sowie bezüglich Fachbetriebsqualifikationen zu erarbeiten.

## 4 Beurteilung der Änderungen der einzelnen Artikel

### **GSchG Artikel 4 Bst. g<sup>bis</sup>**

9 Kantone sowie der Schweizerische Bauernverband verlangen, dass der Begriff "wassergefährdende Flüssigkeiten" präziser formuliert wird. Es dürfe nicht zu einer ungewollten Verschärfung der Anforderungen an Anlagen für landwirtschaftliche Abgänge sowie für flüssige Lebens- und Genussmittel kommen. 12 Kantone fordern, dass die Klassierung der wassergefährdenden Flüssigkeiten an internationale Normen angepasst wird. Ausser der deutschen Klassifikation wird aber keine ausländische Norm vorgeschlagen. Verschiedene Wirtschaftsvertreter verlangen die Beibehaltung der schweizerischen Klassifikation der wassergefährdenden Flüssigkeiten.

### **GSchG Artikel 19 Abs. 2**

7 Kantone und ein Halbkanton möchten die heutige Regelung der Bewilligungspflicht beibehalten, die übrigen äussern sich hierzu nicht oder begrüssen die vorgeschlagene Einschränkung (5 Kantone und ein Halbkanton).

Zahlreiche Kantone und einige Wirtschaftsvertreter fordern jedoch, dass auch in den besonders gefährdeten Bereichen wie bisher kleine Anlagen von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Einige Kantone möchten auch Kleintankanlagen mit einem Gesamtnutzvolumen von mehr als 4000 Litern von der Bewilligungspflicht ausnehmen. Insgesamt wird eine klare Abgrenzung in der GSchV verlangt.

Von 11 Kantonen wird auch eine Bewilligungspflicht für einzelne Typen von Anlagen verlangt, welche sich ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche befinden (u.a. erdverlegte Anlagen, Grosstankanlagen, Umschlagplätze, Betriebsanlagen oder Kreisläufe). Es wird befürchtet, dass solche Anlagen ohne fachtechnische Betreuung der Behörde nicht regelkonform erstellt werden. Einige Kantone regen auch an, dass ihnen im Bundesrecht die Möglichkeit eingeräumt wird, selber für bestimmte Anlagentypen eine Bewilligungspflicht ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche einzuführen.

### **GSchG Artikel 22 Abs. 1**

Die Mehrheit der Kantone wie auch die Verbände des Tankgewerbes und der Schweizerische Hauseigentümerverband verlangen, dass die Zeitabstände zwischen den periodischen Kontrollen für bewilligungspflichtige Anlagen verbindlich festgehalten werden.

### **GSchG Artikel 22 Abs. 2**

Einige Kantone wünschen, dass das Prinzip des Verhinderns, des leichten Erkennens sowie des Zurückhaltens auslaufender Flüssigkeiten für Lagerbehälter, Rohrleitungen und Umschlagplätze konkretisiert wird.

**GSchG Artikel 22 Abs. 2<sup>bis</sup>**

In verschiedenen Stellungnahmen wird bemängelt, dass aus diesem Absatz nicht hervorgeht, an wen sich die Bestimmung richtet und wer gestützt darauf Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen hat. Zudem solle geregelt werden, welche Qualifikationen die Personen aufweisen müssen, die Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten vornehmen, und wie deren Qualität sichergestellt wird. Einige Kantone möchten festgehalten haben, wer die Einhaltung des Stands der Technik überwacht.

**GSchG Artikel 22 Abs. 2<sup>ter</sup>**

Einige Kantone sowie Verbände der Hersteller von Tankanlageteilen möchten eine Konkretisierung wie die Einhaltung des Stands der Technik durch die Hersteller von Anlagenteilen sichergestellt wird. Dies soll jedoch keinesfalls die Aufgabe der Kantone sein.

**GSchG Artikel 22 Abs. 4**

Keine Reaktionen.

**GSchG Artikel 23**

Die Aufhebung der kantonalen Bewilligung für die Revisionsfirmen findet eine breite Zustimmung. Es wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, dass das fachliche Anforderungsprofil an solche Unternehmen und Tankrevisoren an geeigneter Stelle umschrieben wird, so dass die Qualität der Leistungen sichergestellt bleibt.